

§ 711 Zuchtprogramm für die Rasse Paso Iberoamericano

§711a Ursprung

Die Zucht von Paso Iberoamericanos in Deutschland wird in den der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen in eigenständigen Teilpopulationen betrieben. Die deutschen Züchtervereinigungen halten im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzuchtrechts die von der Asociación Centroamericana de Criadores de Caballos de Raza Iberoamericana, Barrio Don Bosco, San Jose de Costa Rica aufgestellten Grundsätze ein. Die Asociación Centroamericana de Criadores de Caballos de Raza Iberoamericana ist die Organisation, die im Sinne der Vorgaben der EU das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Paso Iberoamericano führt. Die in diesem Zuchtprogramm festgelegten Besonderen Bestimmungen sind gemeinsame, verbindliche Anforderungen für die der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) angeschlossenen Züchtervereinigungen.

§ 711b Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale (im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Zucht des Paso Iberoamericanos in Deutschland gilt folgendes Zuchtziel:

Rasse	Paso Iberoamericano
Herkunft	Costa Rica, Lateinamerika
Größe	ca. 144 – 160 cm
Farben	alle Farben;
Gebäude	
<i>Kopf</i>	trocken, gerades bis leicht konvexes Profil; große Augen, mittlere bis lange Ohren; flache breite Stirn
<i>Hals</i>	hoch angesetzt mit konvexer Ober- und gerader Unterlinie, dichte Mähne
<i>Körper</i>	gut proportioniert; lange Schulter mit ausgeprägtem Widerrist; starke leicht abfallende Kruppe; tiefer Schweifansatz
<i>Fundament</i>	gut bemuskelte, trockene Beine; harte Hufe; wenig Kötenbehang
Bewegungsablauf	alle Gangarten fördernd, energisch und taktklar; deutliche Töltveranlagung angestrebt.
Einsatzmöglichkeiten	Wanderreiten, Gangpferdeturniere, Familienpferd
Besondere Merkmale	freundliches, kooperatives Wesen; aufmerksame Reaktionsbereitschaft; Nervenstärke und „Brio“

Zuchtzielbeschreibung der Asociación Centroamericana de Criadores de Caballos de Raza Iberoamericana (2001)

Definiese como **Caballo Iberoamericano** a aquellos que figuren inscritos en el Registro de la Asociación, siempre que sus caracteres étnicos, morfológicos, y fisiológicos respondan al siguiente prototipo nacional.

CARACTERISTICAS GENERALES

Tipo eumétrico, mesomorfosis, perfil recto o ligeramente convexo, aires brillantes y enérgicos, con apreciables elevaciones y extensiones.

CARACTERISTICAS REGIONALES

- Cabeza de longitud media y rectangular, fina, enjuta, de perfil frontonasal, recto o ligeramente convexo, orejas medianas, móviles y bien colocadas; frente ancha, plana o ligeramente abombada; ojos grandes de mi rada viva.
- Cuello ligeramente arqueado y de longitud media, si bien en algunos individuos es largo corto y grueso, bien insertado en su misión con el tronco, de crin abundante, fina y brillante.
- Cruz ancha, musculada, manifiesta.
- Tronco desarrollado y robusto, de costillares ligeramente arqueadas, pecho ancho, profundo y musculado, espaldas oblicuas, bien musculadas y relativamente largas.

- Dorso recto, que en algunos ejemplares da la sensación de ser ligeramente ensillado, lomo corto, musculado, horizontal y ancho, perfectamente unido al dorso y a la grupa.
- Grupa de longitud y anchura media, redondeada y ligeramente en declive, con nacimiento de la cola mediana abajo por lo que ésta se mantenga pegada en la marcha, la cola poblada de abundante y larga crin
- Extremidades anteriores: brazo musculado, en ángulo armonioso con la espalda antebrazo bien dirigido y fuerte, rodilla enjuta, cana más bien larga, de piel fina tendones netos, menudillo seco y fuerte, con cuartilla relativamente larga y oblicua.
- Extremidades posteriores: muslos y nalgas musculados, corvejones algo acodados con idénticas características que en los miembros anteriores para las regiones situadas por debajo de los tarsos.
- Las extremidades anteriores y posteriores, con perfectos aplomos y cascos fuertes y proporcionados.

CAPAS

Torda y castaña, pudiendo admitirse otras a excepción de la pia.

Armonía general y corpulencia en su conjunto, el caballo iberoamericano constituye un ejemplar bello y perfectamente armónico, con independencia de su edad y grado de desarrollo. Se estima como alzada mínima a la cruz, a la edad de tres años, 1.46 metros para los machos, 1.44 metros para las hembras, tomadas con hipómetro o bastón.

CARACTERÍSTICAS CONSTITUCIONALES (temperamento)

noble, sobrio, resistente, enérgico y docil, con marcada predisposición para la perfecta doma.

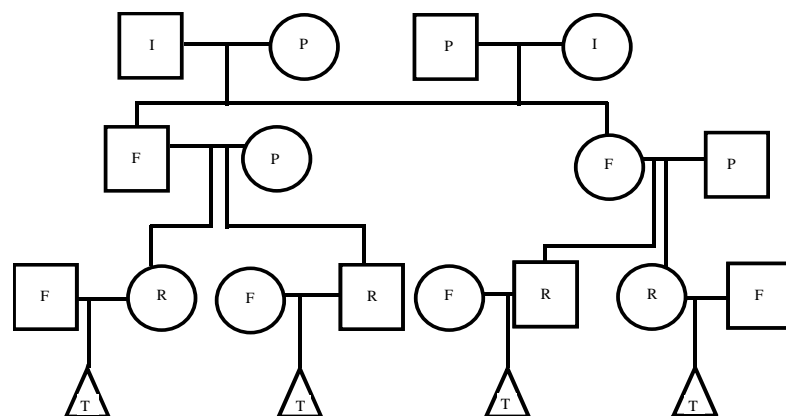
CARACTERÍSTICAS FUNCIONALES

movimientos ágiles, elevados, extensos, energicos y suaves, con destacada facilidad para toda clase de actitudes y en especial para la reunión.

§ 711c Zuchtmethode

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch der Paso Iberoamericanos ist geschlossen. Als Zuchtmethode wird die $\frac{3}{8} - \frac{5}{8}$ Konsolidierungszucht nach folgendem Anpaarungsschema betrieben:



= $\frac{5}{8}$ PIA – Produkt: Paso Iberoamericano

Rassen der Gruppen „P“ bzw. „I“ sind untenstehend aufgeführt.



= Hengst

I = Iberer



= Stute

P = Paso

P = Elterngeneration

F = 1. Folgegeneration

R = Rückkreuzungsgeneration

T = Paso Iberoamericano

Für I = Iberer sind folgende Rassen zugelassen:

Pura Raza Espanola

Puro Sangue Lusitano

Hispano Araber
Sorraya
Raza Mallorquino
Raza Menorquino
Cruzado Portugues
Cruzado Espanol
Andalusier

Für P = Paso sind folgende Rassen zugelassen:

Paso Fino
Paso Peruano
Caballo de Paso
Mangalarga Marchador
Campolina
Cubano de Paso
Caballo Columbiano de Trochador
Puro Puertorriqueno

Für die F1-Generation dürfen die unter I = Iberer aufgeführten Rassen untereinander und die unter P = Paso aufgeführten Rassen untereinander nicht angepaart werden. Somit kann ein F1-Pferd nur aus einer Anpaarung einer unter I = Iberer aufgeführten Rasse mit einer unter P = Paso aufgeführten Rasse entstehen.

Männliche Veredler sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Hengstbuches I erfüllen; Stuten sind nur dann zugelassen, wenn sie die Anforderungen des Stutbuches I oder II erfüllen.

§ 711d Unterteilung der Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Das Zuchtbuch für Hengste besteht aus der Hauptabteilung und wird in folgende Abschnitte unterteilt:

- Hengstbuch I
- Hengstbuch II
- Anhang

Das Zuchtbuch für Stuten besteht aus der Hauptabteilung und wird in folgende Abschnitte unterteilt:

- Stutbuch I
- Stutbuch II
- Anhang

§ 711e Eintragungsbestimmungen in die Zuchtbücher

(im Sinne der Verordnung über Zuchtorganisationen)

Für die Eintragung in die Zuchtbücher werden nachfolgende Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet.

Die Bewertung der Merkmale erfolgt nach folgendem Notensystem und erfolgt in ganzen und/oder halben Noten:

10 = ausgezeichnet	5 = genügend
9 = sehr gut	4 = mangelhaft
8 = gut	3 = ziemlich schlecht
7 = ziemlich gut	2 = schlecht
6 = befriedigend	1 = sehr schlecht

Maßgebend für die Beurteilung ist die Eignung als Zuchtpferd im Hinblick auf die Verbesserung der Reiteigenschaften der Population.

Eintragungsmerkmale:

1. Typ (Rasse -und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt

5. Trab, Tölt oder Trocha, Marcha, etc.
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Gangpferd)

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Eintragungsmerkmale.

Hengste und Stuten werden nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Tier aus einem anderen Zuchtbuch der Rasse muss in den Abschnitt des Zuchtbuches eingetragen werden, dessen Kriterien es entspricht.

(1) Zuchtbuch für Hengste

(1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Väter und Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) des Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse einer Züchtervereinigung eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 ZBO im Rahmen der Bewertung der Eintragungsmerkmale mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen,
- die in einer Hengstleistungsprüfung gemäß § 711g (1) eine Endnote von 6,5 und besser erzielt haben oder die gemäß § 711 g (2) geforderten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ablegen. Die Züchtervereinigung kann diese Frist im Einzelfall aufgrund besonderer Umstände um höchstens 15 Monate verlängern. Hengste, die die Eigenleistung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können wieder eingetragen werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 711g (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser absolviert haben oder die gemäß § 711g (2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,

- die auf einer Sammelveranstaltung einer Züchtervereinigung nach § 9 ZBO mindestens die Gesamtnote 6,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen sowie keine zuchttauglichkeits- und gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gem. ZBO Abschnitt D Anlage 4 aufweisen.

(1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden alle Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

(2) Zuchtbuch für Stuten

(2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die im Rahmen der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 9 ZBO mindestens eine Durchschnittsbewertung von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß § 711g (1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser absolviert haben oder gemäß § 711g (2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Väter in der Hauptabteilung (außer Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung (außer Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter im Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Identität überprüft wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung nach § 9 ZBO mindestens eine Durchschnittsbewertung von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Eintragungsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß ZBO Abschnitt D, Anlage 4 aufweisen.

(2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

§ 711f Ausstellung von Zuchtbescheinigungen

Für jedes Pferd, dessen Eltern in das Zuchtbuch (außer Anhang) der Züchtervereinigung eingetragen sind, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Abstammungsnachweis ausgestellt.

Für jedes Pferd, von dem mindestens ein Elternteil im Anhang des Zuchtbuches der Züchtervereinigung eingetragen ist, wird eine Zuchtbescheinigung gemäß § 12 ZBO als Geburtsbescheinigung ausgestellt.

		<i>Mutter</i>		
		<i>Stutbuch I</i>	<i>Stutbuch II</i>	<i>Anhang</i>
<i>Vater</i>				
Haupt-Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungsnachweis	Abstammungsnachweis	Geburtsbescheinigung
	Anhang	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung	Geburtsbescheinigung

§ 711g Leistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reitsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne Tierzuchtgesetz und können als Feld- oder Turniersportprüfung durchgeführt werden.

(1) Feldprüfung

Die Leistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen (www.pferd-leistungspruefung.de) von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der Zuchtverbandsordnung (ZVO) durchgeführt.

Für die Leistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stations-, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen.

Für Pferde der Rasse Paso Iberoamericano werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung EVIII - **Feldprüfung** in Anlehnung an die Prüfungsrichtlinien Paso Pferd Verband (PV), Internationalen Gangpferdevereinigung (IGV), Paso Peruano Europa (PPE) und Paso Fino Association Europe (PFAE).

(2) Turniersportprüfung gem. den Prüfungsrichtlinien PV (Paso Pferde Verband), IGV (Internationale Gangpferdevereinigung), PPE (Paso Peruano Europa) und PFAE (Paso Fino Association Europe)

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung im Feld gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste und Stuten ab dem 6. Lebensjahr Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in Anlehnung zur Sportordnung der IGV, PPE, PV und PFAE als Arbeitsprüfung (mindestens Bronze: Streckenritt, Gangprüfung und Rittigkeitsprüfung oder Trail) durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse werden berücksichtigt:

- Mindestgesamtnote für Hengste: 6,5; keine Einzelnote unter 5,0
- Mindestgesamtnote für Stuten: 6,0; keine Einzelnote unter 5,0

§ 711h Weitere Bestimmungen zum Paso Iberoamericano

Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Züchtervereinigungen geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Zuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Züchtervereinigungen nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.

Abstammungsüberprüfung bei Eintragung von Hengsten in das Zuchtbuch

Hengste werden bei Ersteintragung für diese Rasse nur in das Zuchtbuch (außer Anhang) eingetragen, wenn die väterliche und mütterliche Abstammung mittels DNA-Profil bestätigt ist. Gemäß § 15 der ZBO ist zur Eintragung von Hengsten grundsätzlich eine DNA-Typenkarte vorzulegen.